

Beschluss vom 28. Februar 2012

**Kleine Anfrage 2012/6
betreffend Umverteilung von Salären bzw. Pensionskassenbeiträgen**

In einer Kleinen Anfrage vom 16. Januar 2012 stellt Kantonsrat Urs Capaul Fragen zur Umverteilung von Salären bzw. Pensionskassenbeiträgen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Es wird die Frage gestellt, ob die Formel für die Berechnung der Lohnentwicklung der Staatsangestellten so angepasst worden ist, dass die Steigung der Bandpositionslinie zu Gunsten der jüngeren Mitarbeitenden geändert wurde, welches bedeutet, dass für die älteren Mitarbeitenden weniger Mittel zur Verfügung stehen.*

Bei der Überprüfung der Lohnentwicklung der Jahre 2006 bis 2010 wurde festgestellt, dass die Lohnentwicklung von jüngeren Personen tendenziell zu gering ausgefallen ist und somit Probleme auf dem Arbeitsmarkt (Konkurrenzfähigkeit) auftreten können. Besonders in Zeiten eines schwierigen wirtschaftlichen Umfeldes kann kaum damit gerechnet werden, dass die finanziellen Mittel zur Honorierung individueller Leistungen spürbar erhöht werden können. Deshalb mussten die zur Verfügung stehenden Mittel noch gezielter eingesetzt werden.

Dazu sind drei Massnahmen ergriffen worden.

1. Der Regierungsrat beschliesst jährlich nach Rücksprache mit der Personalkommission über die sogenannte Lohnentwicklungsmatrix. In dieser Matrix wird festgelegt, in welchem Verhältnis die Mittel verteilt werden. Dabei sind zwei Parameter massgebend: 1. die Leistungsbeurteilung (Beurteilungsstufen 1 bis 6; bei Lehrpersonen erfüllt / nicht erfüllt) und 2. die Positionierung im jeweilig zugeordneten Lohnband (Bandposition «a» bis «e»). Der Regierungsrat ist in der Gewichtung der Kriterien grundsätzlich frei. Die Steuerung erfolgte jedoch von Anfang an so, dass für Mitarbeitende in tieferen Bandpositionen verhältnismässig mehr Mittel eingesetzt wurden.

Bei der Lohnrunde 2011 ist das Verhältnis für Mitarbeitende, welche sich in einer unteren Bandposition befinden, noch weiter spürbar zu ihren Gunsten geändert worden (2011: Verhältnis Bandposition a gegenüber Bandposition e bei maximaler Beurteilung 500 zu 150, also rund 3.3-fach; vorher 500 zu 240, also rund 2.1-fach). Diese Anpassung betrifft alle Mitarbeitenden ungeachtet ihres Alters.

2. Die bis 2010 angewendete Formel führte dazu, dass alle Mitarbeitenden in der gleichen Bandposition und mit gleicher Beurteilung prozentual gleich viel erhalten haben. Nominal haben ältere Mitarbeitende somit in der Regel mehr erhalten, da ihr Ausgangslohn meistens höher lag als derjenige von jungen Mitarbeitenden. Bei der Lohnrunde 2011 ist man bei der Berechnung der Lohnerhöhung nicht mehr vom individuellen eigenen Lohn ausgegangen, sondern vom Minimallohn des jeweiligen Lohnbandes, der für alle darin eingereihten Personen gleich ist. Diese Anpassung der Formel hat bereits den Effekt ergeben, dass Mitarbeitende mit gleicher Beurteilung, im gleichen Lohnband und in der gleichen Bandposition nicht mehr prozentual, sondern frankenmässig gleich viel erhalten.
3. Es ist eine weitere Variable in die Formel eingebaut worden, welche die Steigung der Lohnband-Bandpositionslinie einbezieht. Inwieweit die Steigung berücksichtigt werden soll, kann mit einem sogenannten Gewichtungsfaktor gesteuert werden und wird ebenfalls nach Rücksprache mit der Personalkommission durch den Regierungsrat festgelegt. Somit können Mitarbeitenden, welche sich in einem steigenden Bereich des Lohnbandes bzw. der Bandpositionslinien befinden, gezielt vermehrt Mittel zugesprochen werden. Die Ausgestaltung der Lohnbandpositionen «a» bis «e» zeigt deutlich, dass vor allem in jüngeren Jahren ein Lohnzuwachs erfolgen sollte, da die Lernkurve in diesen Jahren in der Regel am höchsten ist. Im Jahr 2011 wurde die Steigung mit 30 % angerechnet.

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Steuerbarkeit sind die Grundlagen der Lohnentwicklung komplexer geworden, aber nachvollziehbar geblieben. Die relevanten Informationen werden jeweils im Internet aufgeschaltet.

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage musste auf eine herkömmliche Lohnentwicklung im Jahr 2012 verzichtet werden. Eine Ausnahme erfolgte für Mitarbeitende, deren Lohn im jeweiligen Lohnband in einer unteren Bandposition lag. Sie erhielten mit mindestens einer Beurteilungsstufe 4 ungeachtet ihres Alters und unabhängig vom

Lohnband folgende Lohnerhöhung (das gleiche gilt für Lehrpersonen, welche sich für eine Lohnerhöhung qualifizierten):

Einreihung des Lohnes in der Bandposition a: Fr. 1'040.-- / Jahr

Einreihung des Lohnes in der Bandposition b: Fr. 650.-- / Jahr

2. *Der Fragende hat den Regierungsrat ersucht, an folgenden hypothetischen Fällen aufzuzeigen, welche Auszahlung nach Sozialabzügen inkl. Krankenkassenprämie und zusätzlich Kinderzulagen erfolgt.*

		Fall a: 22 Jahre keine Kinder ledig	Fall b: 35 Jahre 2 Kinder (1 und 3 Jahre alt) verheiratet alleinverdienend	Fall c: 50 Jahre 2 Kinder (16 und 18 Jahre alt, in Ausbildung) verheiratet alleinverdienend
Lohnband 4	Bruttolohn ¹	4'200	4'700	5'240
	Sozialleistungen ⁵	260	291	325
	PK: Versicherung ²	18	56	67
	PK: Sparbeitrag	0	167	302
	PK: Sonderbeitrag	23	28	34
	KK-Prämie ³	207	532	532
	Kinderzulagen ⁶	0	400	0
	Ausbildungszulage ⁶	0	0	500
	Nettolohn	3'692	4'027	4'481
Lohnband 6	Bruttolohn ¹	4'800	5'530	6'100
	Sozialleistungen ⁵	298	343	378
	PK: Versicherung ²	23	74	86
	PK: Sparbeitrag	0	221	386
	PK: Sonderbeitrag	29	37	43
	KK-Prämie ³	207	532	532
	Kinderzulagen ⁶	0	400	0
	Ausbildungszulage ⁶	0	0	500
	Nettolohn	4'244	4'725	5'175
Lohnband 10	Bruttolohn ^{1,4}	6'600	7'100	8'300
	Sozialleistungen ⁵	409	440	515
	PK: Versicherung ²	39	108	134
	PK: Sparbeitrag	0	323	601
	PK: Sonderbeitrag	39	54	67
	KK-Prämie ³	207	532	532
	Kinderzulagen ⁶	0	400	0
	Ausbildungszulage ⁶	0	0	500
	Nettolohn	5'907	6'045	6'953
	¹ Alle Bruttolöhne BP b, ca Mitte der Bandposition			
	² Standardmodell PK			
	³ Grundversicherung, Mittelwert billigstes und teuerstes Angebot gemäss Comparis.ch, jeweils max. Franchise			
	⁴ Annahme Familie: Ehepartner gleich alt			
	⁴ LB 10 ist im Fall a nicht realistisch; mit 22 Jahren erfüllt man kaum die Anforderungen, welche an eine Einreihung ins LB 10 gestellt werden			
	⁵ 5.15 % AHV-Abzug; 1.1 % ALV-Abzug, 0.07 % Sozialfonds, 0.3 % NBUV-Abzug			
	⁶ Kinderzulagen: 200 / Kind; Ausbildungszulage: 250 / Kind			

3. *Die Aussage der Finanzdirektorin, dass die Pensionskassenbeiträge so geändert worden sind, dass die Jungen zwischen 25 und 35 Jahren, die relativ stark mit der Prämie belastet waren, ein Prozent weniger Prämie auf die versicherte Besoldung bezahlen müssen, führten zu folgenden Fragen:*

- a) *Ist es nicht so, dass insbesondere beim Kapitaldeckungsverfahren in der Pensionskasse die Sparbeiträge zuzüglich Zins und Zinseszins das spätere Rentenvolumen bestimmen?*

Beim Beitragsprimat bilden die Altersgutschriften zusammen mit den Zinsen das Altersguthaben jedes Versicherten. Zusammen mit dem Umwandlungssatz ergibt dies bei der Pensionierung die entsprechende Altersrente. Je höher also das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung ist, umso höher ist die Rente. Es ist auch richtig, dass Altersgutschriften, die in jungen Jahren dem Altersguthaben gutgeschrieben werden, zusammen mit Zins und Zinseszins nicht unerheblich die Höhe des Altersguthabens bei der Pensionierung beeinflussen. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vom 17. bis zum vollendeten 24. Altersjahr nur eine Risikoversicherung vor. Ab dem Alter 25 beginnt dann der Sparprozess mit den entsprechenden Altersgutschriften. Die Kantonale Pensionskasse hat wie die meisten andern öffentlichen und privaten Pensionskassen ihre Verordnung in dieser Beziehung für den überobligatorischen Teil dem Bundesgesetz angepasst.

Nach § 43 der Pensionskassenverordnung werden den Aktiv-Versicherten der Kantonalen Pensionskasse ab dem Alter 25 Altersgutschriften, abhängig vom Alter und der versicherten Besoldung, ihrem persönlichen Altersguthaben hinzugefügt. Die Altersgutschriften werden mit den Beiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Dabei wurde beim Übergang vom Leistungs- ins Beitragsprimat ein gewisser Solidaritätsausgleich von den jungen Versicherten zu den älteren Versicherten mitgenommen. Die jüngeren Versicherten zahlen zusammen mit dem Arbeitgeber mehr Beiträge, als zur Finanzierung ihrer Altersgutschriften notwendig wären. Dafür erhalten ältere Versicherte höhere Altersgutschriften, als durch die entsprechenden Beiträge finanziert sind. Dies kann im Reglement zur Verordnung in den §§ 16 und 17 nachvollzogen werden.

Die Altersgutschriften sind zusammen mit der Verzinsung und dem modellmässigen Lohnzuwachs so gestaltet, dass sie beim gültigen Umwandlungssatz bei vollendetem 65. Altersjahr eine Rente von 60 % der letzten versicherten Besoldung ergeben.

Im Modell ist neben der individuellen Lohnerhöhung eine generelle Lohnerhöhung gemäss der Teuerung eingebaut. Das Modell rechnete mit einer jährlichen Teuerung von durchschnittlich 1.5 %. In den letzten Jahren war die Teuerung aber wesentlich tiefer, was dazu führte, dass im Modell der Lohnzuwachs und damit die Altersgutschriften zu

hoch angesetzt waren. Im Modell hätte man also mit 65 ein Altersguthaben erreicht, das zu einer Rente von mehr als 60 % der letzten versicherten Besoldung geführt hätte.

§ 44 Abs. 2 der Pensionskassenverordnung verpflichtet nun die Verwaltungskommission, in einem solchen Fall die Altersgutschriften und damit die Beiträge entsprechend anzupassen. Das hat die Verwaltungskommission mit ihrem Beschluss zur Senkung der Beiträge und der Altersgutschriften auf den 1. Januar 2012 getan. Gleichzeitig wurde die Solidarität von jüngeren zu den älteren Versicherten zugunsten der jüngeren Versicherten abgebaut.

Das Modell rechnet nach wie vor bei vollendetem 65. Altersjahr mit einem Altersguthaben, das eine Rente von 60 % der letzten versicherten Besoldung ergibt.

- b) *Müsste nicht vielmehr die Beitragsdauer verlängert und die Sparbeiträge in jüngeren Jahren erhöht werden, um mehr Kapital anzusparen bzw. um die heute eklatante Altersfalle zu reduzieren?*

Aufgrund der immer noch steigenden Lebenserwartung muss eine gesprochene Altersrente über immer mehr Jahre bezahlt werden. Dies hat neben der ungenügenden Rendite, die die Pensionskassen im momentanen Zinsumfeld erwirtschaften können, zur Folge, dass der technische Zinssatz und der Umwandlungssatz kaum in der momentanen Höhe gehalten werden können. Um also eine Rente in gleicher Höhe zu garantieren, müsste das Altersguthaben bei der Pensionierung entsprechend höher sein. Ein höheres Altersguthaben kann aber nur durch höhere Altersgutschriften, was sofort höhere Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Folge hat, oder durch eine längere Beitragsdauer erreicht werden. In der nächsten Zeit ist kaum mit einer Erhöhung der Verzinsung zu rechnen. Eine Verlängerung der Beitragsdauer kann nur durch früheres Äufnen des Altersguthabens oder durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit erreicht werden. Ein Beginn des Sparprozesses vor dem 25. Altersjahr sollte aber nur parallel zum BVG ins Auge gefasst werden.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat verpflichtet ist, den Eidgenössischen Räten regelmässig einen Bericht zum Umwandlungssatz zu unterbreiten, und beschlossen hat, diesen Bericht inhaltlich zu erweitern und eine breite Auslegeordnung der Herausforderungen in der beruflichen Vorsorge zu machen. Der Bericht wird voraussichtlich 2012 den Eidgenössischen Räten unterbreitet.



Dr. Stefan Bilger